

Übersicht der möglichen Mehrbedarfe nach § 21 SGB II (Leistungen für Mehrbedarf beim Lebensunterhalt)

(Allgemeine Anmerkungen am Ende der Tabelle)

UJ - FLEDISoft 2005 http://www.fledisoft.de	Werdende Mütter	Alleinerziehende	Behinderte mit Leistungen nach § 33 SGB IX	Bei kostenaufwendiger Ernährung aus medizinischen Gründen
Regelleistung in %	17 % der maßgebenden Regelleistung	36 % bzw. 12 % der maßgebenden Regelleistung pro Kind (max. jedoch 60 % RS)	35 % der maßgebenden Regelleistung	Übernahme der Kosten in angemessener Höhe
Anmerkungen:	<p>Anspruch auf Mehrbedarf nach der 12. Schwangerschaftswoche (Nachweis durch ärztl. Attest oder Mutterpaß). Volljährigkeit der werdenden Mutter ist <u>keine</u> Voraussetzung. Analog zur BSHG-Rechtsprechung sollte hier der Mehrbedarf erst mit dem Ablauf des Monats entfallen, in dem die Schwangerschaft endet (Bsp: Kind wird am 2. April geboren, Wegfall des Mehrbedarfs daher erst im Mai).</p> <p>Durch den Mehrbedarf abgegoltene Bedarfstatbestände (vgl. Brühl 2000: 38):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Ernährung • Zusätzliche 	<ul style="list-style-type: none"> • 36 % beim Zusammenleben mit einem Kind unter sieben Jahre oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren • 12 % bei z.B. nur einem Kind von 13 Jahren; lebt der Leistungsberechtigte mit mehr als drei minderjährigen Kindern zusammen, so beträgt der Mehrbedarf je Kind 12 %, jedoch zusammen nicht mehr als 60 % des RS <p>Der Mehrbedarf wird <i>ab dem Tag der Entbindung</i> gewährt.</p> <p>Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf steht nicht nur leiblichen Eltern,</p>	<p>Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>KEINE</u> volle Erwerbsminderung (mindestens 3 Stunden / Tag arbeitsfähig - sonst SGB XII) 2. Leistungen nach § 33 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (nach § 54 I Nr. 3 SGB XII - diese Hilfen können nach § 5 II SGB II auch ALG II-Bezieher erhalten) <p>Leistungen nach § 33 III SGB IX:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschl. Leistungen zur Beratung 	<p>Die kostenaufwendigere Ernährung muß medizinisch notwendig sein. Der durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bestätigte notwendige Mehrbedarf wird pauschaliert ausbezahlt. Allerdings ist hier <u>immer im Einzelfall entscheidend</u>, was als angemessen gelten kann - selbst bei einem sonst gleichen Krankheitsbild sind Krankheitsfolgen und -begleiterscheinungen zu individuell, um in jedem Fall einer Pauschalierung gerecht zu werden. Im Zweifelsfall ist deshalb immer ein ärztliches Gutachten ausschlaggebend, da der Sachbearbeiter der Behörde hier keinerlei Kompetenz besitzt. Zudem bewirkt die Rechtsgrundlage für den Mehrbedarf ein nur eingeschränktes Ermessen (§ 21 V SGB II "Hilfebedürftige ... erhalten") bzw. eine Ermessensschumpfung auf Null des SB's beim Vorliegen der Voraussetzungen, der hier</p>

Körperpflege und Reinigung der Wäsche

- Zusätzliches Fahrgeld
- Kleinere Änderungen der Bekleidung
- Aufmerksamkeiten bei gelegentl. Hilfeleistungen durch Nachbarn / Bekannte
- Informationsliteratur

Konkrete Geldleistung:
Alte Bundesländer und Berlin

- Bei 100 % RS = 59 EUR
 - Bei 90% RS = 53 EUR
 - Bei 80 % RS = 47 EUR
- Neue Bundesländer*
- Bei 100 % RS = 56 EUR
 - Bei 90% RS = 51 EUR
 - Bei 80 % RS = 45 EUR

Wichtig:

Die Erstausrüstung für Bekleidung *einschließlich Schwangerschaft und Geburt* ist nicht im Mehrbedarf enthalten und sollte gesondert nach § 23 III Nr. 2 beantragt werden!

sondern auch allen anderen Personen zu, die *allein* für die Pflege und Erziehung eines Kindes oder mehrerer Kinder sorgen.

Alleinerziehend bedeutet demnach, daß sich keine weitere volljährige Person (auch innerhalb der Haushaltsgemeinschaft) um die Pflege und Erziehung des Kindes kümmert. Alleinerziehend ist auch, wer z.B. mit einem volljährigen und einem minderjährigen Kind zusammenlebt, obwohl hier regelmäßig davon ausgegangen wird, daß sich das volljährige Kind ebenfalls um das minderjährige Kind kümmert (widerspricht dem Regelungszweck; bei erheblich älteren Kindern kann dies aber strittig sein!); anders beim Zusammenleben von Großeltern + Mutter + Enkel. Eine Widerlegung kann als äußerst schwierig (aber nicht unmöglich) angesehen werden. Bei einer längeren Trennung des Partners

und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen

- Berufsvorbereitung einschl. einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung
- Berufl. Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilhabe erforderl. schul. Abschluß einschließen
- Berufl. Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitl. nicht überwiegenden Abschn. schul. durchgeführt werden
- Überbrückungsgeld entspr. § 57 SGB III durch die Reha-Träger nach § 6 I Nr. 2 - 5
- Sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen werden auch in Zeiten notwendiger Praktika erbracht (§ 33 V SGB IX).

Wichtig:

Nach Gesetzestext muß eine konkrete Behinderung vorliegen,

pflichtgemäß entscheiden muß.

Eine kostenaufwendige Ernährung wird benötigt bei verschiedenen Krankheiten aus folgenden Bereichen (vgl. Brühl 2000: 41 ff):

- Magen-Darm-Erkrankungen
- Leber-, Gallenwegs- und Bauchspeicheldrüsenerkrankungen
- Herz- und Kreislauferkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- Immunschwäche
- Krebserkrankungen

Brühl (2000: 45) zitiert die Regelwerte (empfohlen vom Deutschen Verein) für einzelne Kostformen wie folgt (angepaßt an EUR):

- Diabeteskost: 50 EUR
- Dialysediät: 60 EUR
- Eiweißdefinierte Kost: 30 EUR
- Glutenfreie Kost: 65 EUR
- Lipidsenkende Kost: 35 EUR
- Natriumdefinierte Kost: 25 EUR
- Purinreduzierte Kost: 30 EUR
- Vollkost: 25 EUR

		oder der anderen volljährigen Person(en) der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft sollte der Mehrbedarf gewährt werden (Bsp.: Ehemann verbüßt eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten; Partner verbringt ein halbes Jahr im Ausland auf Montage; volljähriges Kind zieht aus; Großeltern im Haushalt versterben). Der Umgang (z.B. am WE) mit dem anderen Elternteil führt nicht zum Verlust des Mehrbedarfs; anders, wenn das Kind trotz fehlender Sorgeberechtigung ca. die Hälfte der Zeit beim anderen Elternteil verbringt.	eine Bedrohung von Behinderung ist nicht ausreichend! Der Nachweis erfolgt mittels des aktuellen Bewilligungsbescheid des Reha-Trägers. Anspruch auf Mehrbedarfe bestehen grundsätzlich nur <i>während der Dauer</i> der vorausgesetzten Eingliederungsmaßnahme. Es liegt im Ermessen des Trägers, die Mehrbedarfe nach Ablauf der Maßnahme für einen angemessenen Zeitraum (bis ca. 3 Monate) weiterzugewähren (vgl. Steck / Kossens 2005: 50).	
Rechtsgrundlage:	§ 21 II SGB II	§ 21 III Nr. 1 u. 2 SGB II	§ 21 IV SGB II u. § 33 III SGB IX	§ 21 V SGB II

Allgemeine Anmerkungen:

- Nach § 21 VI SGB II darf die Summe der insgesamt gezahlten Mehrbedarfe die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung (RS) nicht überschreiten.
- Alle hier aufgelisteten möglichen Personenkreise müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben, um einen eigenen Anspruch auf Leistungen nach SGB II geltend machen zu können.
- Empfänger von **Sozialgeld** haben ebenfalls Anspruch auf Mehrbedarfe (vgl. Steck / Kossens 2005: 50 f). In diesen Fällen kann bei behördlicher Verweigerung argumentiert werden mit den Verweisen in § 28 I S. 3 Nr. 2 u. 3 SGB II
- Analog zur bisherigen Rechtsprechung zum BSHG stehen Mehrbedarfe nach SGB II auch Personen zu, die sich in einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung befinden (Studenten!), soweit damit kein "ausbildungspägender Bedarf" gedeckt wird (vgl. Steck / Kossens 2005: 47).

Quelle & (C): Forum Sozialberatung

http://www.fledisoft.de/forum_bshg_hartz/forum/index.php